

Bitte komplett ausgefüllt zurück per Post an die unten stehende Adresse oder per E-Mail an [steueramt@kalkar.de](mailto:steueramt@kalkar.de)

Stadt Kalkar  
Fachbereich 1.3  
Steuer & Gebühren  
Markt 20  
47546 Kalkar

## Erklärung zur Zweitwohnungssteuer

### Angabe zur Person

Name und Vorname:

---

Adresse der Hauptwohnung:

---

---

Adresse der Zweitwohnung:

---

47546 Kalkar

---

Telefonnummer oder E-Mail:

---

- Ich bin Elternteil von \_\_\_\_\_ minderjährigen Kindern, die dort ebenfalls ihren Zweitwohnsitz innehaben. Bitte Namen eingeben: <sup>1)</sup>

---

---

- In der Wohnung haben folgende Personen ihren Erstwohnsitz inne: <sup>1)</sup>

---

---

## **Angaben zur Zweitwohnung**

Einzugs-/Auszugsdatum: <sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_ (nur bei unterjähriger Veränderung angeben)

Wohnfläche: <sup>3)</sup>

\_\_\_\_\_ qm<sup>2</sup>

Baujahr des Hauses/Wohnung:

Die Zweitwohnung liegt in einem:

- Einfamilienhaus                       freistehendes Einfamilienhaus  
 Zwei-/Mehrfamilienhaus             sonstiges: \_\_\_\_\_

## **Ausstattung und Zustand des Hauses/Wohnung**

### **Fenster**

- Fenster mit Isolierverglasung       Fenster mit 2-fach oder 3-fach Verglasung

### **Heizung & Warmwasserversorgung**

- keine raumbezogene Beheizung (Einzelöfen für Kohle, Gas, Öl und Strom)  
 Zentralheizung/Etagenheizung  
 Warmwasserversorgung über Durchlauferhitzer

### **Dämmung**

- Dachflächen- oder Speicherdämmung  
 komplette Außenhülle (Wände, Fenster, Dach)  
 nur Fassadendämmung                       nur Kellerdeckendämmung

### **Modernisierungen nach 1990**

- neue Elektroinstallationen             Einbau einer Zentral-/Etagenheizung  
 Einbau neuer Bäder

### **Stand des Hauses**

- KfW 40-Hauses                               KfW-Effizienzhaus 55  
 KfW-Effizienzhaus 40                       Passivhaus

### **Sonstige Angaben zum Haus**

- Aufzug im Haus                               Dachgeschosswohnung mit erheblichen Schrägen  
 Garten zur Eigennutzung                 kein Gemeinschaftsraum  
 kein eigener Abstellraum                      (z. B. Trocknung der Wäsche, Abstellort fürs Fahrrad)

## Eigentums-/Mietverhältnis:

- Es besteht ein Mietverhältnis.
- Die Zweitwohnung wird mir unentgeltlich überlassen.
- Die Zweitwohnung befindet sich in meinem Eigentum oder ich bin anderweitig Nutzungsberechtigter. (z. B. Erbpacht, Nießbrauchrecht)

## Die folgenden Punkte bitte ausfüllen, falls ein Mietverhältnis o. ä. besteht.

Nettokaltmiete (monatlich): <sup>4)</sup> \_\_\_\_\_ €  
(bitte eine Kopie des Mietvertrages als Nachweis beifügen)

Falls es sich bei der vertraglich vereinbarten Miete nicht um eine Nettokaltmiete handeln sollte, geben Sie bitte an, welche zusätzlichen Aufwendungen in der Miete enthalten sind:

- inkl. Nebenkosten mit Heizung
- inkl. Nebenkosten ohne Heizung
- Kosten für Teilmöblierung
- Kosten für Vollmöblierung
- Kosten für Garage/Stellplatz

## Befreiungstatbestände <sup>1), 5)</sup>

(bitte entsprechende Nachweise beifügen)

- Ich habe die Zweitwohnung berufsbedingt inne.
- Ich befinde mich in einem Ausbildungsverhältnis oder Studium und habe meinen Zweitwohnsitz

Die zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer erforderlichen Daten werden auf Grundlage des § 7 der Zweitwohnungssteuersatzung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit §§ 149ff. Abgabenordnung erhoben. <sup>6)</sup>

Ich versichere, alle Angaben dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, Änderungen der angegebenen Daten der Stadt Kalkar mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Erläuterungen zur Erklärung zur Zweitwohnungssteuer

### **Zu 1)**

Nur Ankreuzen, falls zutreffend.

### **Zu 2)**

Ist nur bei unterjähriger Veränderung anzugeben, Unzutreffendes dann bitte streichen. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so beginnt die Steuerpflicht mit dem 1 Tag des folgenden Kalendermonats in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnung aufgegeben wird. Eine Zweitwohnung im Sinne der Satzung liegt nicht vor, wenn die Wohnung im Kalenderjahr nicht mehr als 6 Monate für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den von Familienmitgliedern genutzt oder vorgehalten wird.

### **Zu 3)**

Zur Wohnfläche zählen die Flächen aller Räumlichkeiten, die innerhalb der Wohnung liegen und ausschließlich zu ihr gehören. Falls noch andere Personen in der Wohnung mit **Erstwohnsitz** leben, zählen die Flächen der Räumlichkeiten, die ausschließlich von Ihnen als Zweitwohnsitz genutzt werden und anteilig die Flächen der Räumlichkeiten, die regelmäßig von Ihnen mitgenutzt werden (z. B. Bad oder Küche, geteilt durch die Anzahl der Bewohner).

### **Zu 4)**

Steuermaßstab für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer ist die Jahresnettokaltmiete. Die Nettokaltmiete beinhaltet keine Neben-/Heizkosten, Betriebskosten oder Möblierungszuschläge. Wenn Sie selbst Eigentümer oder Verfügungsberechtigter der Wohnung sind oder Ihnen diese unentgeltlich überlassen werden oder der vereinbarte Mietaufwand mindestens 10 % unter der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt, wird der jährliche Mietaufwand nach dem örtlichen Mietspiegel geschätzt. Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

### **Zu 5)**

Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung. Kinder, die ausbildungs- oder studienbedingt einen Zweitwohnsitz im Elternhaus angemeldet haben, sind von der Zweitwohnungssteuer befreit. Mögliche Nachweise sind beispielweise der Arbeits-/Ausbildungsvertrag, Studienbescheinigungen oder die Versetzungsverfügung.

### **Zu 6)**

Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten über die für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände oder deren Veränderung nicht nachkommt.